

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang Ausgabe A
der Landtag Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf am 19. März 1968

Nummer 13

ARCHIV
der Landtag Nordrhein-Westfalen
LEIHEXEMPLAR

Glied.-Nr.	Vatum	Inhalt	Seite
20320	5. 3. 1968	Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz — LRKG)	57
223	14. 3. 1968	Berichtigung der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44)	62

20320	Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz — LRKG) Vom 5. März 1968 Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:	§ 11 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort § 12 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1 § 13 Erstattung der Nebenkosten § 14 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen § 15 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen § 16 Aufwandsvergütung § 17 Pauschvergütung § 18 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen § 19 Auslandsdienstreisen § 20 Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz § 21 Richter	Abschnitt I Allgemeine Vorschriften
§ 1	Geltungsbereich		Abschnitt III Trennungsschädigung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß
	Abschnitt II Reisekostenvergütung	§ 22 Trennungsschädigung § 23 Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß	
§ 2	Begriffsbestimmungen		Abschnitt IV Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 3	Anspruch auf Reisekostenvergütung	§ 24 Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts	
§ 4	Art der Reisekostenvergütung	§ 25 Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften	
§ 5	Fahrkostenerstattung	§ 26 Inkrafttreten	
§ 6	Wegstrecken- und Mithahmeentschädigung		
§ 7	Dauer der Dienstreise		
§ 8	Reisekostenstufen		
§ 9	Tagegeld		
§ 10	Übernachtungsgeld		

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung)

1. der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Richter des Landes,
3. der in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordneten Beamten sowie der in den Dienst des Landes abgeordneten Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung und Zuweisung (§ 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 23 Abs. 1) und
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 23 Abs. 2).

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt; die oberste Dienstbehörde kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung nach dem Wirksamwerden der Ernennung, ferner Reisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(4) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieses Gesetzes gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von Gemeinden, die miteinander räumlich, wirtschaftlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen. Welche Gemeinden oder Teile von Gemeinden Nachbarorte sind, bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung. Art und Umfang bestimmt dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als nicht die Stelle, für die die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenersstattung für die Dienstreise oder den Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 4 Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmemeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 13),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 14),
8. Aufwandsvergütung (§ 16),
9. Pauschvergütung (§ 17),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 18).

§ 5 Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

den Angehörigen der Besoldungsgruppen	Land- oder Wasserfahrzeuge	Luftfahrzeuge	Schiffswagen
		bis zu den Kosten der	
A 1 bis A 7	zweiten Klasse, bei Strecken über 100 km der ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 8 bis A 16, B 1 bis B 6, H 1 bis H 5	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 7 bis B 11	ersten Klasse	ersten Klasse	Einbettklasse

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend. Ehrenbeamte werden für die Fahrkostenerstattung den Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt; die oberste Dienstbehörde kann, bei Ehrenbeamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers, in besonderen Fällen eine Gleichstellung mit einer höheren Besoldungsgruppe zulassen. Ehrenbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Fahrkostenvergütung dem Hauptverwaltungsbeamten gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die

nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmehentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung. Durch die Gewährung der Wegstreckenentschädigung darf jedoch die Reisekostenvergütung ohne eine etwa zu gewährende Mitnahmehentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Aus triftigen Gründen kann von der Einschränkung des Satzes 3 abgesehen werden. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung in dienstlichem Interesse gehalten wird, so wird eine von Absatz 1 abweichende Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhalts- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeugs durch Rechtsverordnung.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmehentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kratrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer. Eine Mitnahmehentschädigung kann auch gewährt werden für die Mitnahme von Sachen, die erfahrungsgemäß eine über das normale Maß hinausgehende Abnutzung des Fahrzeugs zur Folge hat; Voraussetzungen und Höhe bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhält er Mitnahmehentschädigung in der in Absatz 3 genannten Höhe, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2) hinausgeführt haben. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den üblichen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Beförderungsmittel benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist und auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmehentschädigung gewährt. Das gilt auch, wenn ein Kraftfahrzeug dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet worden ist. Die Voraussetzungen für die Übereignung

eines mit Mitteln der Verwaltung beschafften Kraftfahrzeugs an den Beamten und die Entschädigung für die dienstliche Benutzung regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

§ 7

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise, die mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel am Dienstort angetreten oder beendet wird, richtet sich nach der planmäßigen Abfahrt (bei Luftfahrzeugen dem Meldeschluß am Flughafen) oder tatsächlichen Ankunft des Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze überschritten wird. Hat das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel Verspätung, so tritt an die Stelle der planmäßigen Abfahrt die tatsächliche Abfahrt, wenn dem Dienstreisenden unter den gegebenen Umständen zuzumuten war, von der Abfahrtstelle an seine Dienststelle oder in seine Wohnung zurückzukehren.

(2) Wird die Dienstreise am Dienstort mit einem anderen Beförderungsmittel oder zu Fuß über die Gemeindegrenze hinweg angetreten oder beendet, so richtet sich die Reisedauer nach der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle oder an der Wohnung; wird die Dienstreise nicht an der Dienststelle oder an der Wohnung angetreten oder beendet, so ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem sie an der Dienststelle hätte angetreten oder beendet werden können.

(3) Wird die Dienstreise von einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort aus angetreten oder beendet, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei an die Stelle des Dienstortes der Wohnort tritt; höchstens darf jedoch die Dauer berücksichtigt werden, die sich ergeben hätte, wenn die Dienstreise am Dienstort — in den Fällen des Absatzes 2 an der Dienststelle — begonnen und beendet worden wäre.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3	B
A 16, B 2 bis B 11, H 4 und H 5	C

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn zugeteilt.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B; die oberste Dienstbehörde kann, bei Ehrenbeamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers, in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen. Ehrenbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Tage- und Übernachtungsgeld nach der für den Hauptverwaltungsbeamten maßgebenden Reisekostenstufe.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	16 DM
Reisekostenstufe B	20 DM
Reisekostenstufe C	23 DM.

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag

der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als fünf bis sieben Stunden
 drei Zehntel des vollen Satzes, von mehr als sieben bis zehn Stunden
 fünf Zehntel des vollen Satzes, von mehr als zehn bis zwölf Stunden
 acht Zehntel des vollen Satzes, von mehr als zwölf Stunden
 den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalender-tage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungs-geld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens acht-stündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr ange-treten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	15 DM
Reisekostenstufe B	17 DM
Reisekostenstufe C	21 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Übernachtungsgeldes erstattet. In Ausnahmefällen können die unvermeidbaren Mehrkosten in voller Höhe erstattet werden.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird neben dem gekürzten Übernachtungsgeld (§ 12 Abs. 2) für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre (§ 22 Abs. 1); die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage zu Beginn und Ende des Aufenthaltes rechnen nicht zu den Aufenthalts-tagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr er-mächtigte Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen darf mit Zustimmung des Finanzministers für die Beamten und Richter des Landes verlängert werden.

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich volle Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) um fünfundsechzig vom Hundert,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfzig vom Hun-dert

gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Ver-pflegung bereitgestellt wird und die Kosten für Ver-pflegung in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten sind.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsechzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und die Kosten für Unterkunft in den erstattungsfähigen Nebenkosten enthalten sind.

(3) Hat der Dienstreisende eine aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch genommen, obgleich ihm dies zugemutet werden konnte, so sind die Ab-sätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministers in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zulassen; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Finanzministers die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Aus-lagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 14

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkosten-erstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädi-gung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 13) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 15

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Ver-setzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunfts-tags gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tag an als Tren-nungsent-schädigung Trennungsreise- oder Trennungs-tagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld ge-währt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Ab-ordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag als Trennungsent-schädigung Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekosten-vergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zusteht.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen wer-den wie bei einem Dienstgang (§ 14) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein

Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinargerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Finanzminister regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagen erstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 16

Aufwandsentschädigung

Dienstreisende solcher Dienstzweige oder mit solchen Dienstgeschäften, bei denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

§ 17

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen, wenn dies zur Vereinfachung der Abrechnung geboten ist, an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 1 bis 8 oder Teilen davon eine laufende Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen, längstens auf die Dauer von drei Jahren, zu bemessen ist.

§ 18

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 19

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

(3) Sind bei einer Auslandsdienstreise die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes, so kann die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Finanzminister, einen Zuschuß bewilligen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sondervorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 20

Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz

Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz erhalten bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten eine Wegstreckentschädigung für jede Amtshandlung. Die Höhe der Entschädigung regelt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung.

§ 21

Richter

- (1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters
 1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
 2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihm übertragen ist,
 3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,
- bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

Abschnitt III

Trennungentschädigung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

Trennungentschädigung

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Trennungentschädigung nach einer Rechtsverordnung, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erlässt. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einer anderen Dienststelle zur weiteren Ausbildung zugewiesen, so können die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden; die näheren Bestimmungen erlässt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

§ 23

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung werden in demselben Umfang erstattet wie bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung nach dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 15 Abs. 1 und 2). Bei der Einstellung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die Fahrkosten erstattet werden.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 24****Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts**

(1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestaltet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 25**Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften**

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung

1. die in § 6 Abs. 3 und 5, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen

und

2. die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 26**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 1968 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen reisekostenrechtlichen Vorschriften außer Kraft mit Ausnahme

- der Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 119),
- der Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für die Lehrkräfte an den Berufs- und Berufsfachschulen bei auswärtiger Beschäftigung vom 31. Oktober 1961 (GV. NW. S. 303,

c) der Verordnung über Vergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 27. August 1964 (GV. NW. S. 272),

d) der Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Polizeivollzugsbeamte vom 19. April 1963 (GV. NW. S. 182),

e) der Verordnung über Vergütungen (Entschädigungen) der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt vom 11. April 1960 (GV. NW. S. 73).

(4) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach § 20 richtet sich die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 5. März 1968

**Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn**

**Der Innenminister
Weyer**

**Der Finanzminister
Wertz**

— GV. NW. 1968 S. 57.

223**Berichtigung**

Betrifft: Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVoZSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44)

In § 15 Abs. 2 Satz 1 muß es richtig heißen:

.... zum 30. März 1968 ..."

Düsseldorf, den 14. März 1968

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff**

— GV. NW. 1968 S. 62.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Ellerstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einezeitlicher Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,00 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.